



Gartenordnung 2026

Gartenordnung vom 01.01.2026

Gartenfreunde Heidach e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gartenvergabe und Bewirtschaftung

§ 2 Grenzsteine

§ 3 Einfriedungen

§ 4 Kennzeichnung der Gärten

§ 5 Bauliche Anlagen

§ 6 Kleingärtnerische Nutzung

§ 7 Umweltschutzmaßnahmen

§ 8 Kompostierung

§ 9 Wasser

§ 10 Tierhaltung

§ 11 Gemeinschaftsarbeit

§ 12 Gemeinschaftsanlagen

§ 13 Allgemeine Ordnung

§ 14 Geltungsbereich

§ 15 Wirksamwerden dieser Verordnung

Vorwort

Kleingartenordnung für Dauerkleingärten in der Fassung vom 01.01.2026

Die in dieser Gartenordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form, sowie das diverse Geschlecht.

Die Ziele des Kleingartenwesens gemäß § 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl I S. 210) sind nur in einem rücksichtsvollen und konstruktiven Miteinander der Mitglieder der Kleingartengemeinschaft und durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gartenparzellen zu verwirklichen. Deshalb muss sich jedes Mitglied in die Kleingartengemeinschaft einfügen und in hohem Maße Rücksicht auf seine Nachbarn und die Gemeinschaft nehmen.

Damit diese Ziele und Erwartungen erfüllt werden, wurde die Gartenordnung der Gemeinde Denzlingen vom April 2009 u. Dezember 2024 überarbeitet. Die Gartenfreunde Heidach haben sich, im Benehmen mit der Gemeinde Denzlingen, auf nachstehende Kleingartenordnung verständigt. Sie ist ein Bestandteil des Unterpachtvertrages und somit für alle Unterpächter bindend.

Verstöße gegen diese Gartenordnung berechtigen den Verein zur Kündigung

§ 1 Gartenvergabe und Bewirtschaftung

Die Gartenvergabe obliegt dem Verein. Jedem Unterpächter darf nur ein Garten zugeteilt werden. Die Unterpachtverträge haben die Einhaltung der Gartenordnung zu gewährleisten. Die Verpachtung darf nur an Personen erfolgen, die in Denzlingen wohnen, einen eigenen Hausstand führen und den Garten selbst bewirtschaften. Das Weiterverpachten eines Kleingartens durch Vereinsmitglieder ist untersagt.

Die Unterpächter haben den an ihrem Garten angrenzenden Weg bis zur halben Breite sauber zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, Schäden sofort zu beheben. Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, hat der Verein das Recht, nach schriftlicher Fristsetzung von mindestens 14 Tagen, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters ausführen zu lassen.

§ 2 Grenzsteine

Grenzsteine müssen jederzeit sichtbar sein. Diese dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Werden die Grenzsteine verändert, hat der Verein als Generalpächter dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Neubestimmungen auf Kosten des Unterpächters erfolgen.

§ 3 Einfriedungen

Die Abgrenzung der Parzelle zu den Vereinswegen, Vereinsanlagen und den Nachbargrundstücken sind nach den Weisungen des Vorstandes herzurichten und zu gestalten, soweit hierfür nicht die Gemeinde Denzlingen zuständig ist. Zäune dürfen gemäß Generalpachtvertrag eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

§ 4 Kennzeichnung der Gärten

Die Gartennummern sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 5 Bauliche Anlagen

Für das Errichten von Baulichkeiten gilt als Anlage unsere Bauordnung.

§ 6 Kleingärtnerische Nutzung

- a.) Die Unterpächter sind verpflichtet, ihre Gärten gepflegt und sauber zu halten. Der Garten muss wenigstens zu einem Drittel der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen dienen. Eine Nutzung als reiner Zier- oder Erholungsgarten ist nicht gestattet. Ein reiner Nutzgarten ist möglich, jedoch nicht durch Anbau einer Monokultur.
- b.) Die Regel sollte sein: ein Drittel Nutzgarten (Gemüse, Obst, Beeren), 1/3 Ziergarten (Rasen, Blumen, Solitärsträucher u. ä. als Sichtschutz), ein Drittel befestigter Teil (Gartenlaube, Wege, Teiche, Grillkamine u. ä.).
- c.) Beim Anpflanzen von Beerenobst und einjährigen Hochkulturen ist ein Grenzabstand zur Nachbarparzelle von 1m einzuhalten.
- c.1.) Spaliergerüste und Spalierobst müssen einen Grenzabstand von 1m aufweisen und auf eine Höhe von 3 m zu begrenzen.
- c.2.) Die Anbringung / das Anpflanzen von unter (c. u. c.1.) Genanntem zwischen Parzellen (als Sichtschutz), bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des angrenzenden Nachbarn.
- d.) Für Säulenbäume gelten die Vorgaben unter (c.1.) Säulenbäume müssen auch als Säulenbäume geschnitten sein.
- e.) Obstbäume haben einen Grenzabstand von 3 m zur Nachbarparzelle und dürfen nicht höher als 4 m sein.
- f.) Alle Anpflanzungen müssen durch entsprechende Maßnahmen so erzogen oder zurückgeschnitten werden, dass die Nachbarn durch Schatten oder/und sonstige Einwirkungen nicht beeinträchtigt werden.
- g.) Hecken innerhalb der Kleingartenanlage dürfen gemäß Generalpachtvertrag eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- g.1.) Hecken dürfen nur an den Weggrenzen gepflanzt werden und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Hecken zwischen den einzelnen Parzellen sind nicht gestattet.
- h.) Das Anpflanzen von Waldbäumen (Nadel-, Laubbäume) Nuss- und Süßkirschbäumen sowie Park- und Heidebäumen bzw. -büscheln, wie zum Beispiel Koniferen und Zypressen aller Arten ist nicht erlaubt. Das Gleiche gilt für Kirschlorbeer gewächse jedweder Art. Weiteres siehe Bepflanzungsordnung!
- i.) Sofern bereits vorhandene großwüchsige Bäume die Bewirtschaftung des eigenen und des benachbarten Gartens stark beeinträchtigen, sind diese Bäume, unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung und des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu entfernen. Dies hat der Verein sicherzustellen.
- j.) Gärten, auch naturlässige oder ökologische, dürfen keinen heruntergekommenen Eindruck machen.
- k.) Der Verein als Generalpächter hat dafür zu sorgen, dass die Unterpächterin oder der Unterpächter bei der Gesamtbelebung des Gartens die Nachbarn oder Besucher der Anlage nicht beeinträchtigen.

§ 7 Umweltschutzmaßnahmen

Pflanzenschutz:

Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel (Pestizide) und das großflächige Abbrennen mit einem sogenannten Abflammgerät sind untersagt. Generell ist biologischen Pflanzenschutz der Vorrang zu geben.

Düngung:

Das Aufbringen von phosphat- und nitrathaltigem Dünger ist nur in der Zeit zwischen März und September erlaubt. Auf die Verwendung von Torf ist zu verzichten. Für den Pflanzenschutz als auch für die Düngung dürfen nur Produkte mit der Aufschrift "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig" eingesetzt werden.

Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen:

Jede Unterpächterin und jeder Unterpächter sollte Sorge tragen, für wildlebende, natürlich vorkommende Tiere durch das Anbringen von Nisthilfen, Stein- und Reisighaufen (im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur Gartengröße) sowie durch das Bereitstellen von Brutplätzen, Lebensräume zu schaffen.

Pflegemaßnahmen:

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie Beseitigungen von Gehölzen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (s. auch § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Es dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere besonders geschützter Arten (z. B. aller heimischen Vogelarten) nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1, Ziff. 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Ausnahmen und Befreiungen von vorgenannten Verboten der §§ 39 und 44 BNatSchG können nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden und sind bei dem Amt für Bauen und Naturschutz Emmendingen zu beantragen.

Umgang mit pflanzlichen Abfällen:

Das Verbrennen von kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen ist verboten.

§ 8 Kompostierung

Kompostierbare Abfälle sind als Kompost zu verwerten. Nicht kompostierbare Abfälle bzw. Gegenstände sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kompostanlagen sind, in zumutbarem Maße, innerhalb des Kleingartens zu errichten und so anzulegen, dass niemand durch Geruch, Insekten oder Ratten belästigt und der Gesamteindruck der Anlage nicht gestört wird. In Streitfällen entscheidet der Vorstand des Vereines.

§ 9 Wasser

Auf einen sparsamen Umgang mit Wasser ist zu achten. Die Entnahme von Wasser ist ausschließlich in geringen Mengen mit Handschwengelpumpen erlaubt. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Teiche, Wasserbecken und Zisternen. Das Öffnen der Brunnenschächte ist nicht erlaubt. Schmutziges Werkzeug darf nicht über dem Brunnenschacht gereinigt werden.

Das Verwenden von Motor- und Elektropumpen zur Wasserentnahme ist unzulässig. Erwünscht ist das Einrichten von Einzel- und/oder Gemeinschaftszisternen, wobei diese auch unterirdisch angelegt werden können. Die Zisternen sind abzudecken. Der Verein als Generalpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass die/der Unterpächterin/Unterpächter sich verpflichtet, die Verkehrssicherungspflichten einhalten und alle dafür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und sonstigen Maßnahmen, insbesondere zum Schutz von Kleinkindern, ergreifen.

Einleitung von Schmutzwasser und wassergefährdenden Stoffen sind untersagt.

Das Abwasser ist zu sammeln und in den Gemeinschaftstoiletten zu beseitigen

§ 10 Tierhaltung

Tierhaltung in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind teichgebundene Tierarten.

Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen.

Hundehalterinnen/Hundehalter sind für die Beseitigung des Hundekots verantwortlich.

Tierhalter haften für die durch ihre Tiere verursachten Schäden.

§ 11 Gemeinschaftsarbeit

Bei Übernahme eines Gartens verpflichten sich die Unterpächter zur Gemeinschaftsarbeit. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Erhaltung und Ausgestaltung der Gemeinschaftsanlagen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird durch Beschluss des Vereins, ein finanzieller Ersatzbetrag festgesetzt und eingezogen. Der Verein legt ebenso die Anzahl der Arbeitsstunden fest. Diese Arbeitsstunden müssen bis zum 30.11. jeden Jahres beim Vorstand gemeldet sein. Danach gemeldete Stunden werden nicht angerechnet.

Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. die Nichtbezahlung der finanziellen Ersatzleistungen führen zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses.

Über die auszuführende Gemeinschaftsarbeit entscheidet der Vorstand.

§ 12 Gemeinschaftsanlagen

Alle Anlagen und Einrichtungen, die der gemeinsamen Nutzung dienen, sind schonend zu behandeln. Schäden, die durch Beauftragte, ihre Angehörigen oder Gäste verursacht wurden, sind nach den gesetzlichen Regelungen zu beheben. Entstandene Schäden sind dem Verpächter unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle dafür Sorge tragen, dass die Gemeinschaftsanlagen durch das Ablagern von Müll, Abfällen, Schnittgut usw. nicht verunreinigt werden. Zu widerhandlungen werden gehahndet. Der Verursacher trägt die Nachfolgekosten. In besonderen Fällen behält sich der Verein ein Sonderkündigungsrecht vor.

§ 13 Allgemeine Ordnung

Es ist alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Immissionen, insbesondere Lärm- und Geruchsimmissionen sind zu vermeiden. Dies hat der Verein sicherzustellen.

Ruhezeiten sind:

| | |
|---------------------|-----------|
| Montag bis Freitag | ab 20 Uhr |
| Samstag | ab 18 Uhr |
| Sonn- und Feiertags | ganztägig |

Das Befahren der Wege innerhalb des Pachtgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Der Verein darf in begründeten Fällen einer Behinderung generell oder aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Das Befahren der Wege mit Fahrrädern ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Eltern achten auf ihre Kinder. Das Befahren der Wege erfolgt auf eigne Gefahr. Es ist auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeuge bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich ist.

§ 14 Geltungsbereich

Diese Kleingartenordnung ist für die Kleingartenanlage Heidach in Denzlingen gültig.

§ 15 Wirksamwerden dieser Verordnung

Diese Kleingartenordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeinde Denzlingen. Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.